

AMTSBLATT

des

K. u. k. Kreiskommandos in Biłgoraj.

№ XIV.

ausgegeben und versendet am 1. Dezember 1916.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr.

212.

Am 21. November ist Seine k. u. k. Apostolische Majestät **Franz Josef I.** im Schlosse Schönbrunn sanft in dem Herrn entschlafen.

Diese Todesnachricht wird in der ganzen Welt als eine hochbedeutungsvolle empfunden werden. Jahrzente hindurch war die ritterliche Erscheinung Kaiser Franz Josefs, des Doyens der europäischen Staatsoberhäupter, ein weithin ragendes Symbol des Friedens gewesen, war eine Gestalt, der Bewunderung, Verehrung und Ehrfurcht auf dem ganzen Erdball entgegengebracht wurde.

Und auch das polnische Volk, dem Er noch in der letzten Stunde Seines Lebens Beweise Seiner kaiserlichen Huld und Liebe gegeben hat, wird in Ihm seinen Beschützer, väterlichen Freund, Mitschöpfer des unabhängigen Polens betrauern.

Und tritt die Seele dieses edlen Friedensfürsten vor Gottes Thron, so ist Er dennoch Seinem Volke nicht entschwunden. Die Liebe Seiner Völker wird fortleben und Seine Regierungszeit wird in den Tafeln der Weltgeschichte für immerwährende Zeiten mit goldenen Lettern eingemeisselt bleiben.

zu E Nr. 16086.

213.

Belobung des Gemeindevorstehers in Babice Adalbert Gerst.

Dem Gemeindevorstand in Babice Adalbert Gerst wird für die gewissenhafte Ausübung seiner Dienstobliegenheiten und insbesondere für seine Verdienste bei der Einbringung der Ernte die öffentliche Anerkennung und der Dank des Kreiskommandos ausgesprochen.

Ausserdem wird ihm eine Prämie im Betrage von 30 Kronen zuerkannt.

Belobung des Sołtysen in Grojce Momoty Johann Małek.

Dem Sołtys in Grojce Momoty Johann Małek wird für seine Verdienste bei der Schmückung der Soldatengräber die öffentliche Anerkennung und der Dank des Kreiskommandos ausgesprochen.

Ausserdem wird ihm eine Prämie im Betrage von 40 Kronen zuerkannt.

Belobung des Meierhofverwalters Wola Obszańska Josef Pencherski.

Das k. u. k. Kreiskommando fühlt sich veranlasst, dem Meierhofverwalter in Wola obszańska Herrn Josef Pencherski für seine Verdienste bei der Schmückung der Soldatengräber die öffentliche Anerkennung und den verbindlichsten Dank des Kreiskommandos auszusprechen.

Belobung des Meierhofpächters in Rożaniec Nowy Peter Tyndorf.

Das Kreiskommando fühlt sich veranlasst, dem Meierhofpächter in Rożaniec Nowy H. Peter Tyndorf für seine Verdienste bei der Schmückung der Soldatengräber die öffentliche Anerkennung und den verbindlichsten Dank des Kreiskommandos auszusprechen.

214.

Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt in das polnische Heer.

1. Meldetermin und Meldeort.

Vom 22. November ab liegen bei allen Wojts des Generalgouvernements Lublin Listen für diejenigen auf, die sich zum freiwilligen Eintritt in das polnische Heer melden wollen.

In grösseren Ortschaften und Städten werden je nach Bedürfnis besondere Melderäume eingerichtet. Lage und Zeit ihrer Öffnung werden durch die Kreiskommandanten durch Maueranschlag bekannt gegeben.

Die Meldung hat möglichst bei dem Wojt (Melderaum) zu erfolgen, der für den Wohnort des Freiwilligen zuständig ist.

2. Erforderliches Lebensalter.

Es dürfen sich in die Meldeliste eintragen lassen:

Alle Polen ohne Unterschied der Sprache und Religion aus den von den verbündeten Heeren befreiten Gebieten, soweit sie in dem z. Zt. der Meldung laufenden Kalenderjahr wenigstens das 18. und höchstens 45. Lebensjahr vollenden.

Lassen Bildung und Lebenstellung einen Freiwilligen zur späteren Verwendung als Offizier in Betracht kommen, so kann die Altersgrenze bis zum vollendeten 50. Lebensjahr erweitert werden.

3. Ausschliessung vom Eintritt.

Ausgeschlossen vom Dienst im polnischen Herr sind diejenigen, die Freiheits- oder Ehrenstrafen wegen solcher Vergehen oder Verbrechen erlitten haben, die sie der Aufnahme unwürdig erscheinen lassen. Politische Vergehen werden dazu in der Regel nicht gerechnet werden.

4. Erforderliche Papiere.

Zur Eintragung in die Meldeliste ist, wenn möglich, der Pass mitzubringen. Ausserdem sind, soweit möglich, Tauf- oder Geburtsschein und die Schulzeugnisse vorzulegen.

Letztere sind von denen, die eine Verwendung in Unteroffizier- oder Offizierstellen erstreben, in einem unverschlossenen Briefumschlag mit folgender Aufschrift vorzulegen:

1. Papiere des (Vor u. Zunane): ....
2. Wohnort und Strasse: ....
3. Kreis: ....
4. Ort der Meldung und Bezeichnung des Melderaumes: ....
5. Nr. der Freiwilligenliste: ....

Die Rubriken 4 und 5 werden erst bei der Meldung selbst ausgefüllt. Als Anlage ist ein gleichlautender Zettel beizufügen, auf dessen Rückseite sich das Verzeichnis der eingereichten Papiere befindet.

Vorgedruckte Briefumschläge und Einlagezettel sind unentgeltlich bei jedem Sołtys, sowie jeder militärischen und zivilen Ortsbehörde zu erhalten.

Die Behörden sind angewiesen, Auskunft zu erteilen und in jeder Beziehung behilflich zu sein.

Die Papiere können, falls sie bis zur Meldung nicht beigebracht werden konnten, in gleicher Weise beim Wojt oder Melderaum, bei dem die Eintragung erfolgt ist, nachträglich eingereicht werden.

5. Wahl der Truppengattung.

Es werden zunächst folgende Truppengattungen aufgestellt:

Infanterie mit Maschinengewehrformationen, Kavallerie, Sanitätskompagnien, Kolonnen, und Trains.

Jedem Freiwilligen ist es gestattet, sich für eine der genannten Truppengattungen in die „Meldeliste“ eintragen zu lassen. —Die Freiwilligen der Kavallerie, Sanitätskommpagnien, Kolonnen und Trains haben bei ihrer Einstellung möglichst ein eigenes Pferd mitzubringen, das vor der Einstellung abgeschätzt und vergütet wird.

Über die endgültige Zuteilung zu einer Truppengattung verfügt das General-Gouvernement Warschau nach Masgabe der ärztlichen Untersuchung und des Bedarfs.

6. Pflichten nach erfolgter Meldung.

Bei der Meldung erhalten die Freiwilligen einen „Meldeschein“ mit der Nr., unter der sie in die „Meldeliste“ eingetragen sind. Dieser Schein wird hinter der letzten Seite des Passes eingeklebt oder ist ansonsten sicher aufzubewahren.

Vom Tage ihrer Meldung ab haben die Freiwilligen mit ihrer Einberufung zur ärztlichen Untersuchung und — falls die hierbei für tauglich befunden werden — mit ihrer sofortigen Einstellung zu rechnen.

Bis zu diesem Termin haben sie jede Veränderung von Wohnung und Wohnort spätestens nach 5 Tagen bei dem Wojt oder Melderaum, bei dem sie den Meldeschein empfangen haben, mündlich oder schriftlich unter genauer Angabe den neuen Adresse anzumelden. Eine gleiche Anmeldung hat bei dem für den neuen Wohnort zuständigen Wojt, Orts-Polizeibehörde zu erfolgen.

7. Ärztliche Untersuchung.

Tag und Ort der ärztlichen Untersuchung werden besonders bekannt gegeben.

Die Vorführung der Freiwilligen erfolgt möglichst geschlossen nach Ortschaften und Wojtbezirken

durch die Wojts oder Orts-Polizeibehörden, denen nähere Weisungen zugehen werden.

Für freie Beförderung, wo solche erforderlich, für Unterkunft und Verpflegung am Orte der Untersuchung wird gesorgt. Ausserdem erhält jeder Freiwillige für den Tag 2 K als Ersatz für Lohnausfall.

8. Einstellung der Tauglichen.

Wer bei der Untersuchung für tauglich befunden wird, erhält einen Annahmeschein und einen Vermerk in den Pass oder in ein sonstiges Identitätsdokument.

Die Einstellung in einen Truppenteil erfolgt entweder sofort im Anschluss an die Untersuchung, oder es tritt eine vorläufige Beurlaubung des Freiwilligen ein.

Im letzterem Falle wird ihm die Einberufung zur Truppe durch Gestellungbefehl bekannt gegeben werden. Pass, Annahmeschein und Gestellungsbefehl sind dann zur Truppe mitzubringen und gelten als Ausweis.

9. Pflichten nach Aushändigung des Annahmescheines.

Wer der Annahmeschein angenommen hat, ist in das polnische Heer eingestellt. — Er steht von diesem Augenblicke an bis zum Friedensschluss zur Verfügung der Militärbehörden und kann nur im Wege des Entlassungsverfahrens von diesen freigegeben werden. Entzieht sich ein Freiwilliger mit Annahmeschein der Gestellung bei der Truppe, so macht er sich der Fahnenflucht schuldig. Deshalb ist bis zur Einberufung durch den Gestellungsbefehl bei Veränderung der Wohnung und des Wohnortes in gleicher Weise wie nach erfolgter Eintragung in die Meldeliste zu verfahren (vergl. Ziffer 6).

10. Kostenvergütungen.

Jeder Freiwillige, der einen Annahmeschein erhält, hat bei seiner Einstellung Anspruch auf Auszahlung von 40 Kronen, die zur Bestreitung kleinerer, aussergewöhnlicher Ausgaben und Anschaffungen in den ersten Tagen dienen sollen.

Wird er im Anschluss an die ärztliche Untersuchung vorläufig nach seinem Wohnort beurlaubt, so erhält er 20 Kronen sofort und den Restbetrag am Tage seiner Einstellung bei der Truppe.

11. Zurückstellung der dauernd oder vorübergehend Untauglichen.

Dauernd oder vorübergehend Untaugliche erhalten einen entsprechenden Vermerk in ihren Pass oder in ein sonstiges Identitätsdokument Die vorübergehend Untauglichen sind nach Ablauf der angegebenen Frist zu erneuter Meldung berechtigt.

12. Nationale und rechtliche Stellung der Freiwilligen

Um der polnischen Armee die völkerrechtliche Anerkennung als Truppen eines kriegsführenden Staates zu sichern, muss sie vorläufig in Bezug auf den Oberbefehl und alle rechtlichen Verhältnisse dem deutschen Heere angegliedert werden.

Hinsichtlich Gehalt, Löhnung, Verpflegung und Bekleidung, Invalidisierung, Familien- und Hinterbliebenenfürsorge wird der Freiwillige des polnischen Heeres die gleichen Rechte und Vorteile wie der Soldat der deutschen Armee geniesesn.

13. Uniform, Feldzeichen.

Das polnische Heer erhält Uniformen mit polnischen, nationalen Abzeichen.

In Fahnen und Standarten des polnischen Heeres sollen die altpolnischen Feldzeichen mit dem weissen Adler im roten Felde wieder erstehen.

14. Die gesetzliche Regelung der Wehrverhältnisse

bleibt vorbehalten.

Der k. u. k. General-Gouverneur:

K U K.

E. Nr. 15819.

215.

Einrückungstermine österr. ungar. bzw. b. h. gemusterter Staatsbürger bzw. Landesangehöriger.

Nachstehend werden die vom Kriegsministerium im Einvernehmen mit den kompetenten Zentralstellen verfügten Einrückungstermine verlautbart.

Es werden einberufen:

a) für den 3. November 1916:

Österreichische und ungarische Staatsbürger der Geburtsjahrgänge 1866 bis 1871, die in Österreich bzw. in Ungarn gemustert wurden;

b) für den 16. November 1916.

Österreichische Staatsbürger der Geburtsjahrgänge 1880 bis 1884 und 1890 bis 1892, die in Österreich bzw. in Ungarn gemustert wurden;

Ungarische Staatsbürger der Geburtsjahrgänge 1872 bis 1884, die in Ungarn, bzw. in Österreich gemustert wurden:

c) für den 12. Oktober 1916:

Bei der Musterung L. in Bosnien u. d. Herzegowina gemusterte bh Landesangehörige, österreichische und ungarische Staatsbürger der Geburtsjahrgänge 1865, 1866 und 1867; in Österreich und in Ungarn gemusterte bh. Landesangehörige der Geburtsjahrgänge 1865, 1866 und 1867; dann die bei der Musterung O in Bosnien u. d. Herzegovina. bezw. in Österreich und in Ungarn zum Dienste mit der Waffe geeignet erkannten bh. Dienstpflichtigen und bei dieser Musterung in Bosnien u. d Herzegovina geeignet erkannten österreichischen und ungarischen Staatsbürger der Geburtsjahrgänge 1866 bis 1872;

d) für den 16. Oktober 1916:

die im Auslande neuerlich gemusterten österreichischen und ungarischen Staatsbürger, dann bh. Landesangehörigen der Geburtsjahrgange 1866 bis 1897; ferner

für den 23. Oktober 1916:

die bereits kommissionell präsentierten und auf Grund des K M, Erlasses, Abt. 2./W., Nr. 11.803 von 1916 (ergangen an Militärkommando Sarajevo) zu Erntezwecken beurlaubten bh. Dienstpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1875, 1876, 1877 und 1891.

216.

Weiderverbot innerhalb der Bahngrundgrenzen.

Troz bereist ergangener Belehrungen und Verbote des Weidens von Vieh ohne Aufsicht in der Nähe des Bahnkörpers mehren sich in letzter Zeit wieder derartige Fälle.

Abgesehen von dem Schaden, den die Eigentümer des Viehes durch das Überfahren von Tieren erleiden, weil das Kommando der Heeresbahn hiefür keinen Ersatz leistet, wird hiedurch auch die Betriebssicherheit im einem nicht zu unterschätzenden Masse gefährdet, da das Überfahren von Vieh leicht zu Zugsentgleisungen führen kann, welche umso eher vorkommen können, als die Geschwindigkeit der Züge mit 1. Oktober l. j. erhöht wurde.

Der Bevölkerung wird daher nochmals eindringlichst in Erinnerung gebracht dass das Weiden des Viehes innerhalb der Bahngrundgrenzen sowie das Weiden in der Nähe des Bahnkörpers ohne Aufsicht verboten ist und die Übertretungen dieses Verbotes an den Schuldtragenden, wie auch an den Eigentümern (Besitzern) des Viehes gemäss § 1, der Verordnung des A.-O.-K. vom 19. August 1915, Vdg.—Bl. Nr. 30, mit Geldstrafen bis 2000 Kronen oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft werden. Hiebei wird aufmerksam gemacht, dass im Falle der Beschädigung der Bahn oder gar eines

Unglücksfalles der Schuldtragende (und der Eigentümer des Viehes) auch für den ganzen durch die Nichtbeachtung der Verbotes entstandenen Schaden, der mitunter sehr gross sein kann, nach den Grundsätzen des Zivilrechtes (Art. 1382—1385, cod. Nap.) mit seinem ganzen Vermögen haftet.

Als Sicherstellung für die Einbringung der Strafe und der event. Ersatzansprüche wird das Vieh im Falle des Antreffens auf Bahngrund von den Organen der k. u. k. Heresbahn gepfändet werden.

Das gepfändete Vieh wird — bei gleichzeitiger Erstattung der Strafanzeige an das zuständige Kreiskommando — dem nächsten Soltys, bezw. Gemeindevorsteher in vorläufige Verwahrung übergeben, welcher dasselbe erst über Auftrag des Kreiskommandos ausfolgen darf.

217.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 10. November 1916,

betreffend die Regelung des Verkehrs in Rohharz, Harzprodukten und Produkten der Holzdestillation.

Auf Grund des Befehles des k. u. k. Armeeoberkommandos M. V. Nr. 97377/P. vom 15. September 1916 wird verordnet wie folgt:

§ 1. Harzgewinnung.

Die Harzgewinnung in Privatforsten erfolgt nach den Vorschriften und unter der Kontrolle der Forst- und Güterdirektion des Militär-General-Gouvernements

Waldbesitzer, welche die Harzgewinnung betreiben oder zu betreiben beabsichtigen, haben dies im Wege des zuständigen Kreiskommandos der Rohstoffzentrale des M.-G.-G. zu melden.

§ 2. Verarbeitung von Rohharz und Destillation des Holzes.

Die Verarbeitung von Rohharz und die Holzdestillation in privaten Betrieben erfolgen nach den Vorschriften und unter der Kontrolle der Rohstoffzentralle des M.-G.-G.

Die Inhaber solcher Betriebe haben dieselben im Wege des zuständigen Kreiskommandos der Rohstoffzentrale des M.-G.-G. anzumelden.

§ 3. Abgabe von Rohharz, Harzprodukten und Produkten der Holzdestillation.

Rohharz (Pech, Terpentin usw.) jeder Art, Harzprodukte jeder Art, wie Kolophonium (Terpentinharz usw.), Terpentin dick, Harzöl, Abfall-, Brauer- und Weisspech, ferner Kienöl, Terpentinöl, roh und destilliert, holzessigsaurer Kalk, Holzteer, Holzpech und Holzkohle dürfen nur an die Rohstoffzentrale des M.-G.-G. oder an die von dieser vorgeschriebenen Stellen abgegeben werden.

Der freie Verkauf dieser Produkte ist nur auf Grund einer besonderen Bewilligung der Rohstoffzentrale des M.-G.-G. statthaft. Der Verbrauch von Holzkohle als Brennmaterial ist den Betriebsinhabern untersagt. Der bei der Holzdestillation abfallende Holzessig ist auf holzessigsauren Kalk zu verarbeiten.

§ 4. Lieferungsschlüsse.

Insoweit die Erfüllung eingegangener Lieferungsverbindlichkeiten in Widerspruch mit den Vorschriften dieser Verordnung steht, ist sie untersagt.

§ 5. Höchstpreise.

Die Übernahme von Harz, Harzprodukten und Produkten der Holzdestillation durch die Rohstoffzentrale des M.-G.-G. und die von ihr vorgeschriebenen Stellen erfolgt zu den folgenden Höchstpreisen:

A) Harz:			
Scharrharz (Scharrpech)	für 100 kg	K	80.—
Rinnharz (Rinnpech)	„ 100	„ „	110.—
B) Kolophonium:			
dunkle Ware	„ 100	„ „	135.—
helle gereinigte Ware der handelsüblichen Marken:			
F G H	„ 100	„ „	150.—
J	„ 100	„ „	160.—
K	„ 100	„ „	168.—
M-N bis W G	„ 100	„ „	175.—
W W und heller	„ 100	„ „	180.—
C) Terpentinöl:			
gewöhnliches	„ 100	„ „	280.—
destilliertes	„ 100	„ „	300.—
D) Terpentin dick	„ 100	„ „	168.—
E) Brauerpech	„ 100	„ „	155 —
F) Weisspech	„ 100	„ „	95.—
G) Abfallpech	„ 100	„ „	69.—
H) Holzteer	„ 100	„ „	15.—
J) Holzpech	„ 100	„ „	18.—
K) Holzkohle	„ 100	„ „	10.—
L) Holzessigsaurer Kalk für 100 % kg Calciumacetat		„	21.—

Diese Höchstpreise haben die Lieferung einer von fremden Beimengungen freien Ware guter Qualität zur Voraussetzung und gelten für 100 kg netto ab Verladestation einschliesslich Verpackungskosten.

§ 6. Auskunfts- und Anzeigepflicht.

Jeder Besitzer und Verwahrer von Rohharz, Harzprodukten und Produkten der Holzdestillation ist verpflichtet, seine Vorräte innerhalb 14 Tagen nach Verlautbarung dieser Verordnung der Rohstoffzentrale des M.-G.-G. im Wege des zuständigen Kreiskommandos anzuzeigen und derselben sowie den von ihr entsendeten Organen alle geforderten Auskünfte zu erteilen und alle verlangten Nachweise vorzulegen.

Die Unternehmungen, welche Rohharz gewinnen, Rohharz verarbeiten oder die Holzdestillation betreiben, haben am 1. und 16. j. M. der Rohstoffzentralle des M.-G.-G im Wege des zuständigen Kreiskommandos einen Ausweis über die während des vorangegangenen Halbmonats erfolgte Erzeugung und Abgabe ihrer Produkte vorzulegen.

Die hiefür erforderlichen Formulare werden von den Kreiskommanden ausgegeben.

§ 7. Lagerbuch.

Die Unternehmungen, welche Rohharz gewinnen, Rohharz verarbeiten, oder die Holzdestillation betreiben, oder mit Rohharz, Harzprodukten und Produkten der Holzdestillation Handel treiben, haben ein genaues Lagerbuch zu führen, in welches die Produktion bzw. die Bezüge und die Abgaben in den im § 3 genannten Produkten fortlaufend einzutragen sind.

§ 8. Transportbescheinigung.

Die in § 3 genannten Produkte dürfen nur mit Transportbescheinigungen der Rohstoffzentrale des M.-G.-G. versendet werden.

Für Sendungen der Militärverwaltung sind derartige Transportbescheinigungen nicht erforderlich.

§ 9. Strafbestimmungen.

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstösst, zum Verstoss auffordert oder anreizt, wird mit Arrest bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 10.000 K allein oder in Verbindung miteinander bestraft.

Ausserdem werden ihm die Waren ohne jede Entschädigung und ohne Gerichtsverfahren zugunsten der Rohstoffzentrale des M.-G.-G. weggenommen.

§. 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

Lublin, am 10. November 1916.

Der k. u. k. Mil.-Gen.-Gouverneur:
KUK m. p. F. Z. M.

E. Nr. 16266.

218.

Waschlauge aus Holzasche.

Die durch die Kriegsverhältnisse bedingte Knappheit an Seife, Soda und Natronlauge zwingt zur grössten Sparsamkeit mit diesen Waschmaterialien Eine Flüssigkeit, welche sich als Ersatz für Lauge, Sodalösung und Waschseife eignet, låst sich aus Holzasche gewinnen, welche bekanntlich einen hohen Gehalt an Potasche besitzt.

Zu diesem Zwecke wird die Holzache in einem geigneten Gefäss aus Holz oder Eisend mit etwa der vierfachen Menge heissem Wassers übergossen und gut umgerührt, wobei die in der Asche enthaltene Potasche in Lösung geht. Die Flüssigkeit wird hierauf durch Leinwand gegossen, welche als sackartiger Filter in einen Holzrahmen eingespannt ist. Die abfliessende klare Flüssigkeit wird dem zum Waschen bestimmten Wasser zugesetzt, wodurch die renigende Kraft desselben wesentlich erhöht wird.

Auch kann man Holzasche, vorausgesetzt, dass sie vollkommen weissgebrannt ist, dem zu Waschen bestimmten Wasser direkt zusetzen, wobei ausser der in Lösung gehenden Potasche auch die festen Bestandteile der Asche (ähnlich wie Waschsand u. dgl.) durch mechanische Wirkung den Schmutz beseitigen.

Asche von Steinkohle ist für die beschriebenen Verwendung natürlich nicht geeignet.

Von der Benûtzung einer auf diese Art erzeugten Lauge ist ausgiebigster Gebrauch zu machen.

Ns. 276/16.

219.

Urteil

Mit dem Urteile des Friedensgerichtes in Biłgoraj vom 24.-10. 1916 U. 275.-16 wurde Zofia Kochańska aus Puszcza-Solska wegen Übertretung nach § 1. der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 15.-9 1915 begangen dadurch, weil sie aus übermässiger Gewinnsucht in 2 fällen die Wurst über die Richtpreise verkaufte — mit einer Geldstrafe von 400 K bezw. mit 2 Monaten Arrest bestraft.

Der k. u. k. Kreiskommandant:
Roller Oberst m. p.